

# RS Vwgh 1987/6/11 87/16/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

B-VG Art130 Abs2;

GEG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen zur Frage des Vorliegens von Ermessensmißbrauch und Ermessensirrtum bei Abweisung eines Nachlaßantrages nach § 9 Abs 2 GEG 1962, wenn der Gebührensschuldner Eigentümer eines Grundstückes ist, dessen Belastung oder selbst dessen Verlust für ihn nach seinen eigenen Angaben keine besondere Härte bedeutet.

## Schlagworte

Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160064.X04

## Im RIS seit

11.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)